

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 5

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tungskostenbeitrag) jährlich 390 Franken. Der doppelte Mindestbeitrag von 780 Franken ist erreicht, wenn

- Arbeitnehmende mindestens einen Lohn von 7800 Franken im Jahr,
- Selbständigerwerbende mindestens ein Erwerbseinkommen von rund 15 000 Franken im Jahr

erzielen. Der Unterschied ergibt sich daraus, dass für Selbständigerwerbende mit Jahreseinkommen unter 46 600 Franken reduzierte AHV-Beitragsätze gelten, so dass ein höheres Einkommen nötig ist, um den doppelten Mindestbeitrag zu erreichen.

Versicherte im Rentenalter müssen beachten, dass AHV-Beiträge erst auf Einkommen über dem Freibetrag von 16 800 Franken pro Jahr bezahlt werden können. Die Beitragspflicht eines nicht-erwerbstätigen Ehepartners vor dem Rentenalter kann daher erst als erfüllt gelten, wenn der im Rentenalter stehende Gatte pro Jahr mindestens 24 600 Franken Lohn bzw. 31 800 Franken selbständiges Erwerbseinkommen erzielt.

Zu Ihrer Frage:

Wie meine Ausführungen zeigen, gilt es, verschiedene Fragestellungen zu prüfen, was

aufgrund der Angaben in Ihrem Schreiben folgendes ergibt:

a) Ihre Situation

Aufgrund Ihres Schreibens beziehen Sie eine IV-Rente. Da die IV auch Viertels- oder halbe IV-Renten ausrichten kann, lässt sich nicht ausschliessen, dass Sie dennoch sozialversicherungsrechtlich als erwerbstätig gelten könnten. Nachdem Sie jedoch davon nichts schreiben, nehme ich an, dass Sie selber nicht erwerbstätig sind.

b) Situation Ihrer Frau

Es gilt nun, den sozialversicherungsrechtlichen Status Ihrer Frau zu bestimmen, wobei ich mich ebenfalls an die Angaben in Ihrem Schreiben halten muss. Demnach ergibt sich folgendes:

Beiträge aus Teilerwerbstätigkeit

Mit der Beschäftigung von rund 10 Stunden pro Woche ist Ihre Frau im Sinne der AHV nicht «voll und dauernd erwerbstätig», so dass der tatsächliche Status anhand einer Vergleichsrechnung geklärt werden muss.

Für Ihre Frau werden jährlich AHV-Beiträge von rund 1100 Franken aus Erwerbstätigkeit abgerechnet; sie kann als erwerbstätig gelten, wenn diese Beiträge mindestens dem halben Nicht-

erwerbstätigen-Beitrag entsprechen.

«Vergleichsrechnung»

Die Berechnung des Beitrages der Nichterwerbstätigen ist in der «Zeitlupe» 11/1996, S. 51, näher umschrieben; demnach wird bei Verheirateten je vom halben Vermögen und kapitalisierten Renteneinkommen ausgegangen, was wegen der «gebrochenen» Beitragsskala zu anderen Ergebnissen führt als die Teilung des Beitrages aus den gesamten Grundlagen.

Ergebnis

Aufgrund des halben anrechenbaren Vermögens und Renteneinkommens ergäbe sich für Ihre Frau ein jährlicher Nichterwerbstätigen-Beitrag von 707 Franken.

Da die Beiträge aus Erwerbstätigkeit wesentlich höher sind als der halbe Nichterwerbstätigen-Beitrag kann Ihre Frau AHV-rechtlich als erwerbstätig gelten, auch wenn Sie nur teilzeitlich angestellt ist

c) Auswirkungen auf die Beitragspflicht der Ehegatten

Nach der 10. AHV-Revision ist die Beitragspflicht der Ehegatten geschlechtsneutral geregelt.

Da Ihre Frau aus Erwerbstätigkeit mehr als den doppelten Mindestbeitrag an die AHV bezahlt, kann damit

auch die Beitragspflicht des nichterwerbstätigen Mannes als erfüllt gelten. Sie müssen also ab 1997 als Nichterwerbstätiger selber keine Beiträge mehr leisten, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändern (z.B. Änderungen von Erwerbstätigkeit, Zivilstand oder Eintritt eines Gatten ins Rentenalter).

Ihr Beispiel zeigt, wie komplex nach der 10. AHV-Revision auch beitragsrechtliche Fragen sein können. Im Rahmen des Ratgebers können denn auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilt werden. Dies ist allein der zuständigen Ausgleichskasse vorbehalten. Meine Hinweise können jedoch aufzeigen, wann eine Rücksprache mit der Ausgleichskasse angezeigt ist, um eine konkrete Situation zu klären.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Unterhaltsbeitrag passiv vererblich

In der «Zeitlupe» 3/97, S. 49, hat mich Ihr Artikel «Wenn die Rente passiv vererblich ist» schockiert. Leider ist mir nicht klar, woraus man ersieht, ob ein Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Ehefrau nach dem Ableben des geschiedenen Ehemannes passiv vererblich ist. – Ich lebe seit vielen Jahren mit meinem Freund unverheiratet zusammen. Er ist geschieden und zu Unterhaltsbeiträgen gemäss Art. 151 ZGB und Art. 152 ZGB verpflichtet, zahlbar ohne zeitliche Beschränkung, also vermutlich bis ans Lebensende. Beim Lesen Ihres Artikel ist es sicher vielen ebenso ergangen wie mir: Ich konnte nicht glauben, was ich gelesen hatte.

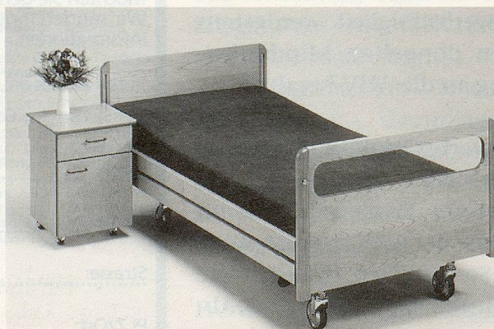
»HEIMELIG« Pflegebetten

8274 Tägerwil
Telefon 071/669 25 17

Als offizieller Vertragspartner des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und des SVK (Schweizer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) **vermieten** und **verkaufen** wir CH-Qualitäts-Betten mit sämtlichem Zubehör.

Lieferung/Abholung gem. gültigem Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung

Die offizielle IV/EL- und Krankenkassen-Mietstelle für Pflegebetten



Deshalb wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich aufklären könnten, was das heisst: «Unterhaltsbeitrag passiv vererblich». Besteht die Gefahr, dass dieser Passus auch auf mich zutreffen könnte?

In der «Zeitlupe» 3/97 wurde die Leseranfrage und damit der massgebende Sachverhalt etwas verkürzt wiedergegeben, so dass ich Ihr Bedürfnis nach Klärung ohne weiteres verstehe. Ich will nachfolgend versuchen, die Regeln über die Vererblichkeit von Scheidungsrenten in einem Überblick darzulegen.

Stirbt der rentenverpflichtete geschiedene Ehegatte, stellt sich die Frage nach der passiven Vererblichkeit, mithin, ob die Rentenschuld des Erblassers auf die Erben übergeht oder ob sie erlischt. Stirbt dagegen der Rentenberechtigzte, geht es um die Frage der aktiven Vererblichkeit, d.h. ob der Rentenanspruch des Erblassers auf die Erben übergeht oder erlischt. Der Vollständigkeit halber sei vermerkt, dass auch bei Unvererblichkeit des Rentenanspruchs die bis zum Tod des Berechtigten bereits verfallenen einzelnen Rentenforderungen, also beispielsweise die rückständigen, schon fällig gewordenen monatlichen Unterhaltsbeiträge, aktiv und passiv vererblich sind.

Nach neuerer Lehre und Rechtssprechung beurteilt sich die Frage der Vererblichkeit der Scheidungsrente nach Zweck und Inhalt der konkreten Rentenverpflichtung. Die Unterhaltsersatzrente nach Art. 151 Abs. 1 ZGB und die Unterhaltsrente (Bedürftigkeitsrente) nach Art. 152 ZGB gehen sowohl mit dem Tod des Rentenverpflichteten als auch mit dem Tod des Rentenberechtigten unter. Sie sind passiv und aktiv unvererblich. Die grund-

sätzlich nicht vererbliche Unterhaltersatz-, aber auch die Bedürftigkeitsrente, kann in einer Scheidungsvereinbarung als vererblich erklärt werden. Aus der Verpflichtung zur Entrichtung einer lebenslänglichen Rente kann jedoch nicht geschlossen werden, es handle sich um eine passiv vererbliche Rente.

Bei einer aus anderem Rechtsgrund als Unterhaltersatz nach Art. 151 Abs. 1 ZGB zugesprochenen Rente, somit bei einer Rente als Entschädigung für Verlust von Vermögensrechten oder Anwartschaften, wird die passive Vererblichkeit bejaht, während die aktive Vererblichkeit umstritten ist.

Genugtuungsrenten gemäss Art. 151 Abs. 2 ZGB sind passiv vererblich und aktiv unvererblich.

Im Einzelfall muss somit zunächst geprüft werden, ob die gerichtlich genehmigte Scheidungsvereinbarung die aktive oder passive Vererblichkeit des Rentenanspruches vorsieht. Ist das nicht der Fall, so ist aufgrund des Urteils zu prüfen, aus welchem Grunde die Rente zugesprochen worden ist. Im Zweifelsfalle ist davon auszugehen, dass eine Rente, die als Unterhaltsbeitrag oder als Unterhaltersatz bezeichnet wird, sowohl aktiv als auch passiv unvererblich ist. Wenn, was nach meinen Kenntnissen eher die Ausnahme ist, die Rente als Entschädigung für Verluste von Vermögensrechten oder Anwartschaften oder als Genugtuungssumme gewährt worden ist, wird dies in den meisten Fällen wegen des Ausnahmecharakters dieser Rente im Urteil vermerkt sein. In dem Sie konkret interessierenden Fall wurde die Rente offenbar als Unterhaltsbeitrag bezeichnet, weshalb sie aktiv und passiv unvererblich sein dürfte. Jedenfalls ist der

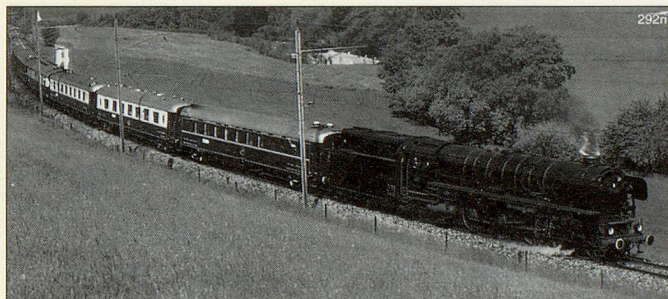
Teil der Scheidungsrente, der sich auf Art. 152 ZGB stützt, passiv und aktiv unvererblich.

Ehevertrag ändern?

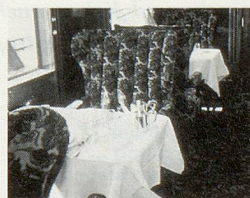
Ich bin jetzt 70jährig. Meine Frau ist vor einigen Jahren gestorben. Wir haben in einem Erbvertrag Verwandte und Bekannte als Erben eingesetzt – leider hatten wir keine Kinder. Ich besitze drei Eigentumswohnungen, eine davon bewohne ich selber. Meine Lage hat sich nun geändert: Meine Verwandten kümmern sich wenig um mich – nur wenn sie etwas nötig haben! Ich habe ihnen dann immer gegeben. Ich habe nun eine liebe Frau gefunden, die mir ab und zu hilft. Sie wohnt nicht bei mir, kümmert und sorgt sich aber immer um mich. Ich habe diese Frau recht gern bekommen. Sie hat selber eine Familie, auch diese Familie ist nett zu

mir. Kann ich diese Frau als Alleinerbin einsetzen? Ich habe noch drei Geschwister; diese haben alles, was sie brauchen.

Da der Erbvertrag zwischen Ihnen und Ihrer Ehefrau abgeschlossen worden ist, d.h. zweiseitig ist, kann er nicht von Ihnen einseitig aufgehoben werden. Zur Aufhebung des Erbvertrages bedürfte es der Mitwirkung beider vertragsschliessenden Parteien, was in Ihrem Fall nicht mehr möglich ist, da Ihre Frau schon verstorben ist. Der einseitige Widerruf des Erbvertrages ist nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich, beispielsweise bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes gegen den Begünstigten. Sollte der Begünstigte als Partei den Erbvertrag zusätzlich zu Ihnen und Ihrer Frau abgeschlossen



Erlebnissfahrten im Orient-Express ab Fr.165.–



- Gotthard – Luino
- Sauschwänzlebahn
- «Schwäbsche Eisebahne»
- 3-Seen-Fahrt
- Rund um den Bodensee



neu

Gourmet-Fahrten ab Fr.135.–
«Rund um den Zürichsee»

Preise inkl. Bahnfahrt in der gebuchten Kategorie, Mittags- oder Abendessen, musikalische Unterhaltung.

**reisebüro
mittelthurgau**



Bernerhaus • 8570 Weinfelden
Tel. 071 626 85 85 • Fax 071 622 34 07

Winterthur • Amriswil • Kreuzlingen • Frauenfeld • Eschlikon • St.Gallen • Einsiedeln

und sich zu Gegenleistungen verpflichtet haben, so wäre bei Säumnis in der Erbringung dieser Gegenleistungen durch den Begünstigten ebenfalls der einseitige Widerruf möglich. Aufgrund Ihrer Angaben scheint mir jedoch diese Konstellation in Ihrem Fall nicht gegeben zu sein. Denkbar ist jedoch, dass im Erbvertrag testamentarische Bestimmungen aufgenommen worden sind. Diese sind daran erkennbar, dass ihre Widerruflichkeit aus dem Text des Erbvertrages hervorgeht. Der Erbvertrag könnte auch zugunsten des überlebenden Ehegatten vorsehen, dass dieser über das Erbe ganz oder in einem beschränkten Rahmen frei verfügen kann. Sollte dieser Fall vorliegen, was Sie aufgrund des Textes des Erbvertrages überprüfen können, so können Sie durch Testament über Ihr Nachlassvermögen soweit frei verfügen, als der Erbvertrag Ihnen diese Befugnis einräumt.

In diesem Zusammenhang könnte ein kürzlich publiziertes Urteil eines kantonalen Obergerichtes von Interesse sein: Ehegatten ohne Nachkommen hatten erbbvertraglich vereinbart, dass im Nachlass des erstversterbenden Ehegatten der überlebende Ehegatte das gesamte Erbe erhalten soll und dass im

Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten das Vermögen an die beidseitigen Verwandten je hälftig auszurichten sei. Das Gericht anerkannte ein Widerrufsrecht des überlebenden Ehegatten in seinem Nachlass gegenüber seinen eigenen Verwandten, nicht jedoch gegenüber den Verwandten des erstversterbenden Ehegatten.

Grundsätzlich können Sie hingegen zu Lebzeiten über Ihr Vermögen frei verfügen. Allfällige Schenkungen zu Lebzeiten könnten jedoch mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar und dadurch anfechtbar sein. Empfehlenswert ist die Prüfung des jeweiligen Erbvertrages und die Beratung durch einen Anwalt oder Notar.

Ehevertrag auflösen?

Vor vierzig Jahren haben wir einen Ehevertrag abgeschlossen. Nun sind wir alt geworden – 84 und 89 Jahre alt –, und die Zeiten haben sich geändert. In den vergangenen Jahren habe ich viel gespart und nichts ausgegeben, was nicht unbedingt nötig war, auch habe ich etwas von meiner Schwester geerbt. Wenn ich nun vor meinem Mann sterbe, kann das ganze Vermögen jemandem zufallen, den ich gar nicht kenne. Wir haben keine Eltern mehr und haben auch keine Kinder. Laut Ehevertrag

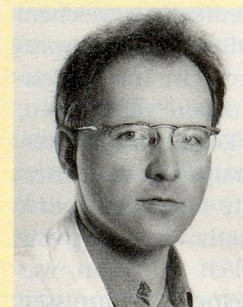
ist bei meinem Ableben mein Mann Alleinerbe. Unter welcher Bedingung kann man etwas ändern?

Ohne das Einverständnis Ihres Ehemannes können Sie den bestehenden Ehevertrag nicht aufheben oder abändern. Lediglich im Falle der Ehescheidung würde der Güterstand aufgelöst und damit der Ehevertrag dahinfallen. Aufgrund der bestehenden Gütergemeinschaft würde Ihr Ehemann, sofern er Sie überlebt, das gesamte Vermögen erhalten und könnte dann in seinem Nachlass darüber testamentarisch verfügen.

Selbst wenn Ihr Mann jetzt ein Testament verfassen sollte, könnte er es später widerrufen und ersetzen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Herzschrittmacher

Seit sieben Jahren trage ich einen Herzschrittmacher wegen Herzrhythmusstörungen. Ich gehe jedes Jahr zur Herzschrittmacherkontrolle. Vor zwei Jahren sagte man mir, ich hätte eine hohe Reizschwelle im Vorhof, aber das sei nicht wichtig, in der Herzkammer funktioniere alles normal. Dieses Jahr sagte man

mir, ich hätte keinen Eigenrhythmus. Ist dies alles harmlos? Kann die hohe Reizschwelle nicht behoben werden? Was bedeutet «kein Eigenrhythmus»?

Aus Ihrer Anfrage und dem beigefügten Ausweis entnehme ich, dass Sie wegen einer kurzfristigen Bewusstlosigkeit infolge einer Störung der Erregungsleitung im Herzen (AV-Block) seit sechs Jahren einen Schrittmacher tragen. Dieser verfügt über zwei Kabel (Elektroden), eine in der rechten Herzkammer, eine im rechten Herzvorhof. So wird die bei Ihnen gestörte elektrische Verbindung zwischen den Herzvorhöfen und den Herzkammern, die für ein abgestimmtes Arbeiten des Herzens erforderlich ist, überbrückt. Im günstigen Falle (von dem ich nach Ihren Angaben am ehesten ausgehen darf) erkennt die Vorhofelektrode, wann sich dieser Herzabschnitt zusammenzieht. Über den Schrittmacher wird diese Information an die Kammerelektrode weitergeleitet, die daraufhin zum richtigen Zeitpunkt den Impuls dafür geben kann, dass die Herzkammern das eingeströmte Blut in den Körper weiterbefördern. Dies ist die Arbeitsweise eines Zweikammerschrittmachers – sie ahmt die natürlichen Abläufe im Herzen weitgehend nach.

Sie fragen nun nach der Bedeutung der Reizschwelle im Vorhof. Diese gibt Auskunft über die Energie, die Ihr Schrittmacher aufwenden muss, um den Herzvorhof zum Schlagen zu bringen. Ist die Reizschwelle hoch, wird die Batterie mehr belastet. Da aber Ihr Herzvorhof offenbar selbständig schlägt, muss Ihr Schrittmacher im Herzvorhof nur die Aktivität «spüren», nicht aber einen Impuls abgeben. So erklärt sich die Aus-



**Über dem Nebel ...
über dem Alltag ...
über dem Durchschnitt.**

Reha-Klinik
Ärztlich geleitetes Kurhaus
6083 Hasliberg
Tel. 033/972 55 55

Hasliberger Hof REHA-KLINIK

Jetzt mit neuen, sonnigen Südzimmern mit Balkon und Panoramasicht im Neubau

Nach Hüft- und Kniegelenkoperationen, Herzinfarkt oder Herzoperationen, zur besseren Diabeteseinstellung und bei Erschöpfungszuständen

Ärzte und Krankenschwestern im Hause, Physiotherapie, Schwimm- und Therapiebad, Sauna und Fitnessgeräte. Regelmässig begleitete Spaziergänge, Gruppenturnen, Wassergymnastik.

Lernküche und Pauschalarrangements für Diabetiker.